

Gemeinde Roggenburg

Landkreis Neu-Ulm



Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd-Ost Schießen"

Satzung - Entwurf

Fassung vom 12.11.2024

mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000

Planung

Architekturbüro

Gerhard Glogger, Architekt

Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen

Tel. 08281 / 99070, Fax 08281 / 9907-22

SATZUNG

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist den vorliegenden den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textteil jeweils in der Fassung vom mit redaktionellen Änderungen vom für das "Gewerbegebiet Süd-Ost Schießen" Gemarkung Schießen als Satzung.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Inhalt des Bebauungsplanes

Für das "Gewerbegebiet Süd-Ost Schießen" Gemarkung Schießen gilt die vom Architekturbüro Gerhard Glogger, Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom mit redaktionellen Änderungen vom Die Begründung zum Bebauungsplan ist dem Bebauungsplan beigelegt.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Nutzungen zulässig.

2.1 GE

Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO sind nicht zugelassen. Betriebsleiterwohnungen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 sind nicht zugelassen.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Grundflächenzahl GRZ

GE	0,70
----	------

3.2 Geschoßflächenzahl GFZ

GE

1,50

3.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

Die Herstellung von befestigten Fahrflächen und Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen ist allgemein zulässig.

3.4. Höhenlage der baulichen Anlagen**3.4.1 Bezugspunkt zur Ermittlung der festgesetzten Wandhöhe:**

Unterer Bezugspunkt:

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Wandhöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß.

Sie darf maximal auf 511,00 m NHN liegen.

Oberer Bezugspunkt:

Der obere Bezugspunkt der festgesetzten Wandhöhe ist die Oberkante der Dachhaut an der Wandaußenseite, gemessen an der Traufkante.

3.5 Wandhöhe (Traufhöhe)

max. Wandhöhe: 10,0 m jedoch nicht über 521,0 m NHN

gemessen über Fertigfußboden des Erdgeschoßes bis Oberkante Dachhaut an der Wandaußenseite.

3.6 Firsthöhe

Im Geltungsbereich dürfen Gebäude mit Sattel- oder Pultdächern, die unter 3.5 angegebene maximale Wandhöhe um höchstens 2,0 m übersteigen.

§ 4 Bauweise

4.1 Im Plangebiet gilt die offene Bauweise.

4.2 Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sind im Gewerbegebiet GEb Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.

§ 5 Gestaltung

5.1 Im Plangebiet sind Satteldächer zulässig.
Für untergeordnete Gebäude und Gebäudeteile sind zusätzlich Pult- und Flachdächer zulässig.

5.2 Dachneigung

Im Plangebiet DN bis 30°

5.3 Farbgestaltung und Baustoffe**5.3.1 Fassadengestaltung**

Baustoffe mit glänzenden Oberflächen und Farbgestaltungen mit Signalwirkung dürfen bei den Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden. Der Einsatz von modernen Betontechniken und Fassadenverkleidungen aus Kunststoff- und Blechmaterialien sind unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen zulässig.

5.3.2 Dacheindeckung**Satteldächer und Pultdächer**

Die Dacheindeckung ist in naturroten bzw. rotbraunen Tönen auszuführen. Unbeschichtete Metaldächer sind nicht zulässig.

5.3.3 Farbgestaltung Fassaden

Für die Farbgestaltung der Fassaden sind die nachfolgend angegebenen Farbtöne aus der RAL-Farbkarte zulässig. Geringfügige Abweichungen zu den jeweiligen RAL-Tönen sind erlaubt.

Die nachfolgend angegebenen Farbtonnummern sind RAL-Töne:

Weißtöne 9001; 9002; 9010; 9016; 9018

Beigetöne 1000; 1001, 1002; 1013; 1015;

Beigetöne	1000	1001	1002	1013	1015
Weißtöne	9001	9002	9010	9016	9018

Farbabstufungen der angegebenen RAL-Farben in den jeweils helleren Bereich des Farbspektrums sind zugelassen.

Computerbildschirme und Drucker sind nicht in der Lage, die exakten RAL-Farben anzuzeigen. Um sicher zu sein, die richtige RAL-Farbe auszuwählen, ist es am besten, einen physischen RAL-Farbfächer zu verwenden.

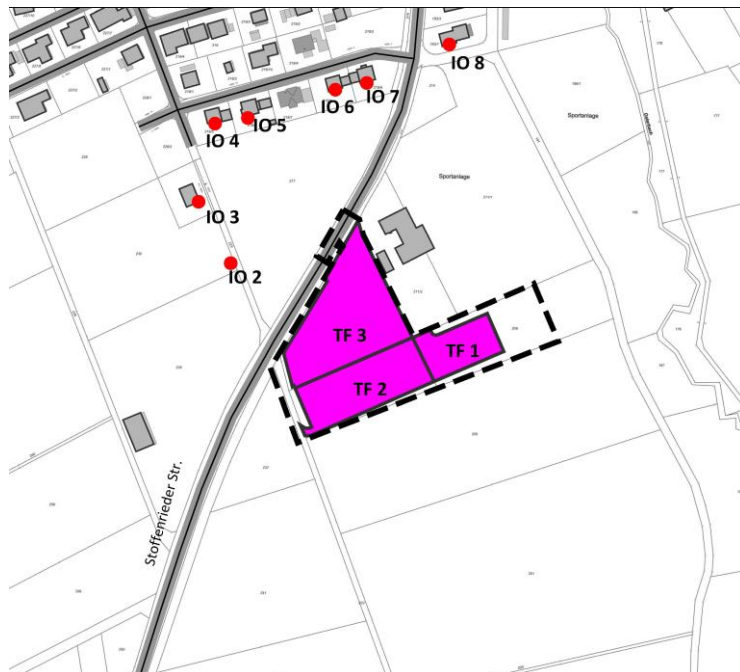
§ 6**Immissionsschutz**

- (1) Die schalltechnische Untersuchung ACB-0921-216076/02 wird als Bestandteil des Bebauungsplanes festgesetzt.
- (2) Lärmeinwirkung durch das Plangebiet auf die Umgebung

- a. Betriebe, Anlagen und Nutzungen sind nur zulässig, wenn deren von dem jeweiligen gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen die nachfolgend genannten Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 vom Dezember 2006 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Fläche [m ²]	Emissionskontingent	
		$L_{EK,T}$ dB(A)	$L_{EK,N}$ dB(A)
Teilfläche 1	1.536	60	45
Teilfläche 2	2.968	63	48
Teilfläche 3	4.654	65	50

- b. Die Emissionskontingente L_{EK} geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der Grundstücksfläche an. Die Emissionskontingente L_{EK} beziehen sich auf die gesamte Grundstücksfläche. Ausgenommen sind hierbei Flächen, für die eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist (öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen). Die Flächen sind in der schalltechnischen Untersuchung in ACB-0921-216076/02 Anlage 1, Karte 1 dargestellt.



Zeichenerklärung

- Straßen
- Gebäude
- Geltungsbereich
- Teilflächen
- Immissionsorte

- c. Die Ermittlung der sich aus den maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel ergebenden Immissionskontingente L_{IK} hat gemäß DIN 45691 vom Dezember 2006, Abschnitt 5, auf Basis der L_{EK} und des Abstandsmaßes unter Ansatz einer Vollkugelausbreitung zu erfolgen.
- d. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionskontingente L_{IK} durch konkrete Vorhaben innerhalb der kontingentierte Teilflächen ist für Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.3 der TA Lärm an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Gebäudefassaden der außerhalb des Plangebiets liegenden Nutzungen, in denen sich Fenster von schutzbedürftigen Räumen befinden oder auf Grund von Planungsrecht entstehen können, zu führen.
- e. Die Berechnung der Einwirkungen des konkreten Vorhabens hat nach den Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen. Die Einhaltung der L_{IK} (und damit auch der L_{EK}) ist gegeben, wenn der Beurteilungspegel L_r des konkreten Vorhabens an jedem zu betrachtenden Immissionsort kleiner oder gleich dem L_{IK} ist ($L_r \leq L_{IK}$).

Zudem wird eine bauliche Fortentwicklung im Rahmen der Möglichkeiten des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Roggenburg angestrebt.

§ 7

Geländeanpassungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Geländeänderungen, Abgrabungen und Auffüllungen zulässig, soweit diese für die Anbindungen der befestigten Flächen an die entsprechende Gebäudeebene des Erdgeschoßfußbodens (maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe 511,00 m NHN) erforderlich werden.

Abgrabungen und Auffüllungen zu Nachbargrundstücken, öffentlichen Straßen und Wegen sind unzulässig. Geländeanpassungen zu Nachbargrundstücken, öffentlichen Straßen und Wegen sind als Böschungen mit einem maximalen Böschungsverhältnis von 1:2 zulässig. Mit der Abböschung des Geländes darf erst ab einem Abstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze begonnen werden.

§ 8

Flächen für Versorgungsanlagen

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, soweit gesetzliche Festlegungen nicht entgegenstehen, unterirdisch zu verlegen.

§ 9 Grünordnung und Ausgleichsflächen

9.1. Die privaten Grünflächen sind zu begrünen und zu bepflanzen. Es sind Gehölzarten gem. § 9.2 zu verwenden. Verwendung finden Sträucher, leichte Heister und Hochstämme.

9.2. Folgende Baum- und Straucharten sind zu verwenden.

Bäume (STU mind. 14 cm, 2 x verpflanzt):

Linde (*Tilia cordata*)
Buche (*Fagus sylvatica*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Silberweide (*Salix alba*)
heimische Obstgehölze

Durchwurzelbare Fläche für Bäume

Bei den Pflanzstandorten von Bäumen ist eine durchwurzelbare Fläche mit einer Größe von mindestens 12 m² anzulegen, um eine dauerhafte Entwicklung der Bäume zu gewährleisten.

Sträucher:

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Haselnuss (*Corylus avellana*)
Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera corylus*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Salweide (*Salix caprea*)
Weitere Weidenarten (*Salix viminalis*, *Salix eleagnos*,
Salix aurita)

9.3. Die Anzahl der in der Bebauungsplanzeichnung dargestellten Bäume ist zu pflanzen. Zur Auswahl stehen Pflanzenarten laut Hinweis unter 9.2.

Umgrenzung von Flächen mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Grundstückseingrünung

In der gemäß Planzeichen festgesetzten "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Grundstückseingrünung" sind standort-heimische Bäume und Sträucher gemäß Artenliste dieser Satzung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist eine Pflanzdichte von 1,50 x 1,50 m je Gehölz und ein Strauch-Baum-Verhältnis von mindestens 50:1 einzuhalten.

9.4 Berankung von Einfriedungen

Im Bereich der Randeingrünung im südwestlichen Bereich des Plangebiets, in dem die Breite des Grünstreifens unter 2,50 m liegt, ist eine Einfriedung mit einer Höhe von 2,0 m anzulegen, die mit Kletterpflanzen, wie nachfolgend angeführt, zu begrünen ist.

Kletterpflanzen:

Waldrebe	Clematis vitalba
Efeu	Hedera helix
Jungfernwein	Parthenocissus quinquefolia "Engelmanii"
	Parthenocissus tricusspidata "Veichtii"

9.5 Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

9.6 Ausgleichsregelung

Die durchgeführte Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen nach dem BNatSchG § 13, 14 und 15 ergeben nachfolgende Ausgleichsflächen:

Ausgleichsfläche:

Eingriffsfläche gesamt		4.480,00 m ²
Erforderliche Ausgleichsfläche gesamt		8.960 WP
Ausgleichsfläche auf dem Grundstück		
Fl. Nr.	Gemarkung	Fläche/ Kompensationsbedarf
Fl. Nr. 141.	Schießen	3.300,0 m ²
Kompensationsmaßnahmen auf Fl. Nr. 141 gesamt		21.700 WP
erforderliche Ausgleichsfläche		8.960 WP
Überkompensation		12.740 WP

Die Wertpunkt der Überkompensation sind auf das Ökokonto der Gemeinde Roggenburg zu buchen.

Die Ausgleichsflächen sind dem Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Nachgewiesene Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs

Die im Rahmen des BNatSchG § 13, 14 und 15 erforderliche Ausgleichsfläche wird auf nachfolgenden Grundstücken erbracht:

Ausgleichsfläche A1 außerhalb des Plangebiets

Die Ausgleichsfläche A1 wird auf dem Grundstück Fl. Nr. 141 Gemarkung Schießen nachgewiesen. Die Verfügungsgewalt über das betreffende Grundstück ist gegeben. Hier wird unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Neu-Ulm und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Krumbach eine Mischwaldfläche mit Waldsaum entwickelt. Weitere Angaben siehe auf der Planzeichnung

Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu sichern und die Pflege und Entwicklung über eine Reallast zu gewährleisten. Diese Eintragungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm vorliegen.

Die externe Ausgleichsfläche ist baldmöglichst, jedoch bis spätestens 12 Monate nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen, anzulegen und auszugestalten.

§ 10

Baugrundgutachten

Zur Baugrunderkundung und zur Untersuchung und Bestimmung der Sickerfähigkeit des Untergrundes im Planbereich wird im weiteren Verfahren eine gutachterliche Stellungnahme erstellt.

Baugrundgutachten "Erweiterung Landkäserei Herzog"

Gutachten – vom 28.07.2021

Nr.: 20460

Ersteller: IB Schirmer, Jörg-Syrlin-Str. 65-67, 89081 Ulm,
Tel. 0731/ 38864240, Mail schirmer@schirmer-
ulm.com

Das Gutachten ist Bestandteil der Satzung und ist dem Bebauungsplan beigelegt.

§ 11

Versickerung von Niederschlagswasser

Die anfallenden Oberflächenwasser sind über die noch zu erstellenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Rigolen bzw. Rückhalte- und Sickerbecken sowie Oberflächenwasserkanäle im Trennsystem) zu beseitigen.

Soweit erforderlich sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. vor Erstellung der privaten Entwässerungseinrichtungen die entsprechenden Fachplanungen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen in der Begründung (Nr. 11.1 Abwasserentsorgung - Schmutzwasser) verwiesen.

§ 12

Werbeanlagen

An Gebäuden ist je Gebäudeseite höchstens eine einzelne Werbeanlage mit einer Größe von max. 5 m² zulässig. Die Werbeanlage darf nicht über die max. Gebäudehöhe hinausragen.

Freistehende Werbeanlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wie folgt zulässig:

- max. Anlagenhöhe von 5,0 m am höchsten Punkt der Werbeanlage, bezogen auf das Höhenniveau der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche
- je Baugrundstück max. eine freistehende Werbeanlage am Ort der Leistung
- Werbeanlagen können auch beleuchtet oder selbstleuchtend ausgeführt werden. Blinkende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselnden Bildern sind unzulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind während der Nachtstunden von 23:00 bis 06:00 Uhr auszuschalten.

§ 13

Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen aus Maschendrahtzaun oder Stabgittermatten sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Zaunanlagen sind angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit einem Abstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze zu errichten. Bei den Einfriedungen ist ein Bodenabstand von min. 15 cm zur Durchlässigkeit für wandernde Kleintierarten einzuhalten. Sockelmauern sind unzulässig.

§ 14

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO in der Fassung 01.02.2021.

§ 15

Inkrafttreten

Der vorliegende Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise/ Empfehlungen

Bodenversiegelungen

Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden und Niederschlagswasser soweit möglich zu versickern

Künstliche Auffüllungen, Altablagerungen etc.

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Bodenmanagement

Anfallender Bodenaushub ist soweit möglich vor Ort wieder einzubauen. Es ist mit den in Frage kommenden verwertenden Betrieben (wie Landwirten, Erdenwerken, Kompostplätzen oder Erwerbsgärtnereien) frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine umweltgerechte und zulässige Verwertung sicherzustellen.

Es empfiehlt sich, die chemische und physikalische Beschaffenheit der Böden im Gemeindegebiet möglichst detailliert (Humusgehalt, Bodenart, Grobbodenanteil, pH-Wert, Arsen, Schwermetalle und organische Verbindungen) bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung zu erfassen und mit einem umwelt- und sachgerechten Entsorgungskonzept in Vorleistung zu gehen.

Eingriffe sollten auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden, um das Volumen des ausgehobenen Bodens zu reduzieren. Hier kann die Wahl des Gründungsverfahrens zur Reduzierung des Aushubvolumens beitragen. Gerade bei organischen Böden ist ein alternatives, schonendes Gründungsverfahren zu bevorzugen.

So kann durch Verwertung vor Ort (z. B. in Lärmschutzwällen, Zierwällen, etc.) das knappe Deponievolumen geschont und - im Falle von Belastungen - ggf. eine Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Aushub umzugehen.

Zudem wird auf die entsprechenden Ausführungen unter 7.9 Abfalltechnische Empfehlungen des dem Bebauungsplan beizufügendem noch zu erstellenden Baugrundgutachtens verwiesen.

Metalldächer

Um Schwermetallbelastungen des Niederschlagswassers zu vermeiden, ist auf unbeschichtete Metalldächer zu verzichten.

Vorkehrungen bezüglich Naturschutz

Lichtschächte, Kellertreppen und Regenfallrohre sind so zu gestalten, dass Tiere wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden. So sind z.B. die Gitterrostabdeckungen der Lichtschächte mit engmaschigem Maschendraht zu versehen. Bei Verwendung von großflächigen Glasfassaden sind zur Vermeidung von Vogelschlag die für Vögel wahrnehmbaren Omnilux-Scheiben bzw. vergleichbare Gläser zu verwenden. Für alle Außenbeleuchtungen sind im Plangebiet zur Schonung der nachtaktiven Insekten ausschließlich insektenfreundliche Lampen und Lampenschirme, die kein Streulicht erzeugen, zugelassen.

Landwirtschaftliche Immissionen

Die vom landwirtschaftlichen Verkehr und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, die an das Plangebiet anschließen, ausgehenden Emissionen in Form von Lärm, Staub, Geruch usw. sind unvermeidlich und sind von den Anwohnern zu dulden.

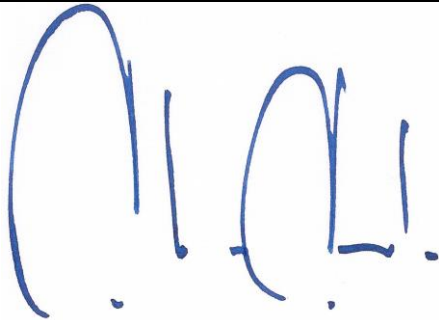
Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften

Alle der Planung zugrundeliegenden Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften können bei der Gemeinde Roggenburg zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Fassaden- und Dachbegrünung

Fassadenbegrünungen und Dachbegrünungen erfüllen besondere ökologische und gestalterische Funktionen und sind ein positiver Beitrag in naturschutzfachlicher Hinsicht. Bei der Planung von Baumaßnahmen innerhalb des Plangebiets sollten derartige grünordnerische Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Balzhausen, _____

_____
Gerhard Glogger, Architekt

Ausgefertigt, Roggenburg am, _____

Mathias Stölzle, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 14.09.2021 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd-Ost Schießen" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegungen

1. Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.03.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.04.2022 bis 05.05.2022 zum ersten Mal öffentlich ausgelegt

2. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.11.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum zweiten Mal öffentlich ausgelegt.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

1. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.03.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB (Scoping) in der Zeit vom 22.03.2022 bis 22.04.2022 beteiligt.

2. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.11.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Gemeinde Roggenburg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom mit redaktionellen Änderungen vom als Satzung beschlossen.

Gemeinde Roggenburg, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Mathias Stölzle

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am

Gemeinde Roggenburg, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Mathias Stölzle

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Roggenburg, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Mathias Stölzle

Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig in Kraft getreten.

Gemeinde Roggenburg, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Mathias Stölzle